



Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Maisbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles **Maisbach** werden festgelegt und durch Außenbereichsgrundstücke abgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom September 1991 maßgebend. Dieser ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nußloch, den 13.11.1991

gez. Bauch
Bürgermeister